

BVGer F-3876/2025 vom 26. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3876_2025

FR: TAF F-3876/2025 du 26 novembre 2025

IT: TAF F-3876/2025 del 26 novembre 2025

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich sowohl gegen den ZEMIS-Eintrag betreffend das Geburtsdatum des Beschwerdeführers als auch gegen den Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) betreffend dessen Asylgesuch. Das Beschwerdeverfahren gegen den Nichteintretensentscheid (F-3675/2025) wird neben dem Beschwerdeverfahren betreffend Datenbereinigung im ZEMIS (F-3876/2025) separat geführt (jüngst statt vieler: Urteil des BVGer F-7615/2025 vom 17. Oktober 2025 E. 1.1).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beantragte bereits im vorinstanzlichen Verfahren mit Schreiben vom 5. Mai 2025 im Rahmen des rechtlichen Gehörs explizit, es sei sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den (...) 2008 anzupassen und ersuchte um den Erlass einer entsprechenden Verfügung: Es sei «von der vorgesehenen Anpassung des Geburtsdatums im ZEMIS auf den 1. Januar 2007 abzusehen und das Geburtsdatum des Gesuchstellers im ZEMIS auf dem (...) 2008 zu belassen» und ihm sei «gleichzeitig mit der Altersanpassung im ZEMIS eine entsprechende Verfügung betreffend die Änderung seiner Personendaten zuzustellen». Die Vorinstanz erliess hinsichtlich dieses Antrags weder eine separate Verfügung noch nahm sie im angefochtenen Dublin-Nichteintretensentscheid vom 8. Mai 2025 eine Dispositivziffer hinsichtlich der Anpassung des Geburtsdatums im ZEMIS auf. Der Beschwerdeführer beantragt auf Beschwerdeebene indes erneut, es sei sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den (...) 2008 anzupassen und macht damit implizit eine Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz geltend.

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.4

Rechtsverweigerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und dem Rechtssuchenden nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Der Beschwerdeführer stellte am 5. Mai 2025 im Rahmen seiner Stellungnahme zum rechtlichen Gehör explizit einen Antrag auf Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung bezüglich Altersanpassung im ZEMIS. Über diesen Antrag hat die Vorinstanz in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden (vgl. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 [ZEMIS-Verordnung; SR 142.513] i.V.m. Art. 5 VwVG, Art. 25 Abs. 2 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, DSG, SR 235.1] und Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]).

E. 1.5

Gegen das unrechtmässige Verweigern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange mit der Einreichung einer Beschwerde zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 1315). Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz erliess im Nichteintretensentscheid vom 8. Mai 2025 keine Dispositivziffer betreffend die Änderung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS. Dessen mit Beschwerde vom 20. Mai 2025 implizit gestelltes Begehren um Feststellung einer diesbezüglichen Rechtsverweigerung (vgl. E. 1.2 hiervor) erfolgte umgehend nach der Eröffnung des Dublin-Nichteintretensentscheids und damit nach Kenntnisnahme, dass darin - entgegen dem expliziten Begehren vom 5. Mai 2025 um entsprechenden Erlass einer anfechtbaren Verfügung - keine Dispositivziffer zur Datenanpassung im ZEMIS aufgeführt ist.

E. 1.6

Sie ist nach dem Gesagten als Rechtsverzögerungsbeschwerde entgegenzunehmen. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die frist- und im Übrigen formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereichte Beschwerde einzutreten.

E. 1.7

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Da sich die Beschwerde als zum vornherein begründet erweist, wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 3

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungs- beziehungsweise

Rechtsverweigerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf; andernfalls würde der Instanzenzug in Verletzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten verkürzt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 4.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre (vgl. BGE 149 I 72 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 4.2

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 i.V.m. Art. 2 BGIAA) und in der ZEMIS-Verordnung näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 4.3

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. die Urteile des BVGer D-6997/2023 vom 11. Juni 2025 E. 3.2; F-3197/2025 vom 16. März 2025 E. 5.3, BVGE 2018 VI/3 E. 3.2 [noch in Bezug auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz; aDSG]). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer ersuchte - handelnd durch seine Rechtsvertretung - in der Stellungnahme vom 5. Mai 2025 betreffend Anpassung seines Geburtsdatums im ZEMIS schriftlich und damit formgültig um Erlass einer anfechtbaren Verfügung (vgl. Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung i.V.m. Art. 16 der Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz [Datenschutzverordnung, DSV, SR 235.11]). Ohne sich zum besagten Antrag zu äussern, änderte das SEM das Geburtsdatum auf das genannte Datum. Die Mutation des Geburtsdatums im ZEMIS erfolgte am 5. Mai 2025 formlos. So erliess die Vorinstanz weder eine separate Verfügung noch brachte sie eine Dispositivziffer im Dublin-Nichteintretensentscheid vom 8. Mai 2025 an (vgl. zur diesbezüglichen Praxis Urteil des BVGer D-6239/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 6.3 m.w.H.).

E. 4.5

Aufgrund des expliziten, schriftlichen Antrags des Beschwerdeführers vom 5. Mai 2025 um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Änderung seines Geburtsdatums im ZEMIS wäre das SEM allerdings verpflichtet gewesen, mit Blick auf Art. 5 i.V.m. Art. 25a VwVG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung und Art. 41 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6 DSGVO entweder eine diesbezügliche separate Verfügung in Schriftform, als solche bezeichnet und mit korrekter Rechtsmittelbelehrung versehen (vgl. Art. 34 f. VwVG) zu erlassen oder zeitnah zur Mutation des Geburtsdatums im ZEMIS zumindest eine Dispositivziffer im Dublin-Nichteintretensentscheid anzufügen. Im Übrigen hält das SEM in seinen eigenen Weisungen ausdrücklich fest, dass bei Änderung der Hauptidentität im Rahmen des erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsentscheids, die Datenänderung im Asylentscheid zu begründen und zwingend im Dispositiv aufzuführen ist (vgl. Weisungen des SEM zur Erfassung und Änderung von Personendaten im ZEMIS vom 1. Juli 2022, Ziff. 4.3, S. 14, abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/aufenthalt/20200701-weis-daten-zemis-d.pdf.download.pdf/20200701-weis-date-n-zemis-d.pdf> [zuletzt besucht am 24.11.2025]). Indem das SEM entgegen anderslautendem Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung davon absah, hat es eine formelle Rechtsverweigerung begangen und damit Bundesrecht (Art. 29 Abs. 1 BV) verletzt.

E. 4.6

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich in letzter Zeit Fälle gehäuft haben, in denen es die Vorinstanz trotz entsprechendem Antrag in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör versäumt hat, eine Dispositivziffer in den Dublin-Nichteintretensentscheid aufzunehmen oder eine separate Verfügung über die Änderung des Geburtsdatums der asylsuchenden Person im ZEMIS zu erlassen. Eine derartige Praxis ist - wie dargelegt (s. E. 4.5 hiavor) - rechtswidrig.

E. 5

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit der Beschwerdeführer implizit die Feststellung einer Rechtsverweigerung beantragt. Die Vorinstanz ist anzuweisen, betreffend Änderung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS unverzüglich eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung soweit es sich auf die Berichtigung des ZEMIS-Eintrags bezieht gegenstandslos.

E. 6.2

Es handelt sich beim vorliegenden Verfahren um eine datenschutzrechtliche Streitigkeit (vgl. Urteil des BGer 1C_391/2024 vom 25. August 2025 E. 1 m.H.). Die Vorinstanz hat dem im vorliegenden Verfahren obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich, aber durch einen qualifizierten Juristen vertreten ist, eine Parteientschädigung zu leisten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; vgl. Urteil des BGer 1C_391/2024 E. 4). Mangels Kostennote ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten festzulegen (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. 14 Abs. 2 zweiter Satz VGKE) und auf total Fr. 800.- festzusetzen. (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.